



Ihr gutes Recht

Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor

Europa wächst zusammen - auch im Erbrecht

Jeder Staat hat für seine Bürger in seinem Bürgerlichen Gesetzbuch ein eigenes Erbrecht geschaffen, das die Grundlage dafür bietet, von wem und wie der Angehörige, der verstorben ist, beerbt wird. Dieses Erbrecht ist in den verschiedenen Staaten unterschiedlich geregelt und von historischen Erfahrungen in jedem Staat beeinflusst. Das Erbrecht des einen Staates, wie zum Beispiel Deutschland, begünstigt den überlebenden Ehegatten durch eine hohe Erbquote, ein anderer Staat gewährt dem überlebenden Ehepartner überhaupt keine Erbquote, sondern gewährt ihm nur ein lebenslangliches Nutzungsrecht an bestimmten Nachlassgegenständen, während ausschließlich die Kinder des Erblassers zu Erben berufen sind, wie es regelmäßig in Spanien der Fall ist. Das Erbrecht des einen Staates gewährt dem Ehegatten und den Kindern ein Pflichtteilsrecht, während ein anderer Staat das Pflichtteilsrecht ausschließt.

An der Ausgestaltung dieses nationalen Erbrechts eines jeden Staates hat der europäische Gesetzgeber nichts geändert. Er hat aber völlig neu geregelt, welches nationale Erbrecht in Fällen mit Auslandsberührung anzuwenden ist. Bislang richtete sich die Frage, welches Erbrecht für die Erbfolge eines verstorbenen Angehörigen maßgeblich ist, nach dem Heimatrecht des Verstorbenen. Das Heimatrecht wurde durch die Staatsangehörigkeit bestimmt. Dies mögen einige Beispiele verdeutlichen: Der deutsche Rentner, der seinen Lebensabend auf der Insel Mallorca verbringt und dort verstorben ist, wird bislang nach dem Erbrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches beerbt, da er deutscher Staatsangehöriger geblieben ist.

Der deutsche Angestellte, der seit Jahren die Zweigstelle seines Unternehmens in Florida/USA leitet und dort verstorben ist, wird ebenfalls nach dem deutschen Erbrecht beerbt.

Der Italiener, der seit Jahrzehnten in Deutschland lebt und hier verstorben ist, wird nach italienischem Erbrecht beerbt, da er im Zeitpunkt seines Todes noch die italienische Staatsangehörigkeit

gehabt hat. Besondere Regelungen gibt es für den Grundbesitz in bestimmten Staaten. Hatte ein deutscher Erblasser Grundbesitz in Frankreich, so wurde auch aus deutscher Sicht dessen Grundbesitz in Frankreich stets nach französischem Erbrecht vererbt.

Diese Anknüpfung des Erbrechts an das Heimatrecht des Erblassers hat der europäische Gesetzgeber für Erbfälle ab dem 17.08.2015 aufgehoben, und zwar durch die Europäische Erbrechtsverordnung (Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012) in Verbindung mit dem deutschen Gesetz zum Internationalen Erbrecht vom 29.06.2015, Bundesgesetzblatt I Nr. 26 vom 03.07.2015. Für Erbfälle, die nach dem 16.08.2015 eintreten, ist das nationale Erbrecht des Staates anzuwenden, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Diese Umstellung kann zu einer wesentlichen Änderung der Erbfolge und der sonstigen erbrechtlichen Ansprüche, z.B. im Pflichtteilsrecht, führen. Tritt in den oben genannten Beispielfällen der Erbfall nach dem 16.08.2015 ein, so würde folgendes Erbrecht gelten:

Der deutsche Rentner, der seinen Lebensabend auf der Insel Mallorca verbringt und dort verstorben ist, wird nach dem Erbrecht beerbt, das auf der Insel Mallorca gilt. Dabei ist zu beachten, dass das Königreich Spanien kein einheitliches nationales Erbrecht für sein gesamtes Staatsgebiet kennt. Das Erbrecht ist vielmehr, historisch bedingt, für bestimmte Provinzen, Gebietsteile und Inseln, so für die Balearen, gesondert geregelt. Für den deutschen Rentner gilt also das Erbrecht der Insel Mallorca.

Der deutsche Angestellte, der seit Jahren die Zweigstelle seines Unternehmens in Florida/USA leitet und dort verstorben ist, wird nach dem Erbrecht des Staates Florida/USA beerbt. Auch die einzelnen Bundesstaaten der USA haben ihr eigenes gesetzliches Erbrecht.

Der Italiener, der seit Jahrzehnten in

Deutschland lebt und hier verstorben ist, wird nach deutschem Erbrecht beerbt.

Der deutsche Erblasser, der Grundbesitz in Frankreich hat, aber in Deutschland wohnt, wird auch hinsichtlich dieses Grundbesitzes nach deutschem Erbrecht beerbt.

Besonderheiten werden sich auch für das in Deutschland beliebte Berliner Testament ergeben, bei dem sich die Ehegatten gegenseitig zum jeweiligen Alleinerben einsetzen und die gemeinsamen Kinder zu Schlusserven nach dem letztlebenden Elternteil. Die deutsche Besonderheit, dass die gegenseitige Erbeinsetzung und die Einsetzung der Kinder als Schlusserven wechselbezüglich und damit unabänderbar ist, sobald ein Elternteil verstorben ist, wird von den übrigen Staaten nicht anerkannt. Beurteilt sich die Wirksamkeit des Berliner Testaments nach dem anderen Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, besteht die Gefahr, dass es nicht anerkannt wird, jedenfalls nicht in seiner Bindungswirkung. Besonderheiten gelten nur im Verhältnis zur Türkei, zum Iran und zu Russland. Mit diesen Staaten bestehen besondere Abkommen, die fortgelten.

Die Änderung, dass für das Erbrecht ab 17.08.2015 das Erbrecht des Staates gilt, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann der Erblasser nur dadurch vermeiden, dass er eine Rechtswahl zu Gunsten seines Heimatrechts trifft. Diese Rechtswahl zu Gunsten des Erbrechts des Staates, dem er angehört, kann der Erblasser nur in Form einer Verfügung von Todes wegen, also eines Testamentes oder Erbvertrages, treffen.

Für Erbfälle ab 17.08.2015 ändert sich auch die gerichtliche Zuständigkeit. Bislang entschied jeder Staat für sich, welches Gericht für die Entscheidung des Erballes berufen ist. Das führte in der Vergangenheit zur Anrufung unterschiedlicher Gerichte in verschiedenen Staaten, die mitunter entgegengesetzte Entscheidungen fällten.

Auch die Zuständigkeit der Gerichte



Dr. Hubertus Rohlfing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

für die Entscheidung eines Erballes ist nunmehr vereinheitlicht. Für die Entscheidung sämtlicher Erbangelegenheiten desselben Erblassers ist allein das Gericht des Staates zuständig, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Der gewöhnliche Aufenthalt wird regelmäßig durch den Wohnsitz bestimmt. Dabei ist unerheblich, in welchen Staaten sich das Vermögen des Erblassers befindet.

Die Erben sind vielfach darauf angewiesen, ihre Erbenstellung durch ein Zeugnis nachzuweisen. Der deutsche Gesetzgeber stellt dazu den Erben den Erbschein zur Verfügung, den die Erben beim Nachlassgericht, einer Abteilung des Amtsgerichts, beantragen können. Mit dem Erbschein können sich die Erben gegenüber Behörden, Banken, Versicherungen und dem Grundbuchamt als Rechtsnachfolger des Erblassers ausweisen und ihre Rechte als Erben geltend machen. In vielen Staaten war dieser Erbschein

bislang nicht bekannt. Der europäische Gesetzgeber hat den deutschen Erbschein als Vorbild genommen für die Schaffung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, mit dem der Erbe in sämtlichen Staaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark sein Erbrecht nachweisen kann. Hat der Erbe ein Europäisches Nachlasszeugnis in seinen Händen, wird der gute Glaube an die Richtigkeit des Nachlasszeugnisses geschützt. Das Nachlasszeugnis ist bei dem Gericht des Staates zu beantragen, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. In Deutschland sind dafür die Nachlassgerichte als Abteilungen der Amtsgerichte zuständig.

Das Europäische Nachlasszeugnis hat lediglich eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten, die verlängert werden kann, während der deutsche Erbschein unbefristet gültig ist.

Auch wenn der Erbe ein Europäisches Nachlasszeugnis erhalten hat, bleibt es ihm unbenommen, für sein in Deutschland belegenes Vermögen einen Erbschein nach deutschem Recht zu beantragen. Beide Zeugnisse schließen sich nicht gegenseitig aus.

Die Vereinheitlichung des Erbrechts in Europa ist zu begrüßen. Auch wenn uns das nationale Erbrecht erhalten bleibt, wird in Zukunft vermieden, dass die Gerichte verschiedener Staaten auf denselben Erbfall unterschiedliches Recht anwenden.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar